

Seite: 1/10

Druckdatum: 18.09.2024 Version: 6.00 (ersetzt Version 5.00) überarbeitet am: 22 04 2021

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des **Unternehmens**

#### 1.1 Produktidentifikator

Handelsname: SONAX KraftReiniger sauer / Acid Power Cleaner

Artikelnummer:

06347050, 06349000

UFI: X4S0-D0QW-P009-QAAD

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendungssektor

SU22 Gewerbliche Verwendungen: Öffentlicher Bereich (Verwaltung, Bildung, Unterhaltung,

Dienstleistungen, Handwerk)

Produktkategorie PC35 Wasch- und Reinigungsmittel (einschließlich Produkte auf Lösungsmittelbasis)

Verwendung des Stoffes / des Gemischs Autopflegemittel

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant:

SONAX GmbH

Münchener Straße 75

D-86633 Neuburg (Donau)

Tel.: ++49 (0)8431/53-0

## Auskunftgebender Bereich:

Produktsicherheit E-Mail: erp@sonax.de

Tel.Nr.: ++49(0) 8431 53217

Schweiz:

**ESA** 

Maritzstr.47

CH-3401 Burgdorf

E-Mail: info@esa.ch

Tel. 03 44 29 00 21

Fax. 03 44 29 02 97

#### 1.4 Notrufnummer:

Deutschland: +49 (0) 89 19240 (Giftnotruf München)

Österreich: +43 1 406 43 43 (Vergiftungsinformationszentrale [VIZ]) Schweiz: 145 (aus dem Ausland: +41 44 251 51 51) (Tox Info Suisse)

Belgien: +32 (0)70 245 245 (Antigiftzentrum)

Luxemburg: +352 8002-5500 (Antigiftzentrum Belgien)

#### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

## 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. Met. Corr.1

Skin Corr. 1C H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

Gefahrenpiktogramme



Signalwort Gefahr

Gefahrenhinweise

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise

P280 Schutzhandschuhe / Augenschutz tragen.

(Fortsetzung auf Seite 2)



Seite: 2/10

Druckdatum: 18.09.2024 Version: 6.00 (ersetzt Version 5.00) überarbeitet am: 22.04.2021

(Fortsetzung von Seite 1)

P301+P330+P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke

sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P501 Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen/

internationalen Vorschriften.

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

**PBT:** Nicht anwendbar. **vPvB:** Nicht anwendbar.

Feststellung endokrinschädlicher Eigenschaften Nicht anwendbar.

#### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.2 Gemische

Beschreibung: wässrige Tensidlösung mit Säuren

Gefährliche Inhaltsstoffe:		
CAS: 77-92-9 EINECS: 201-069-1 Reg.nr.: 01-2119457026-42-xxxx	Zitronensäure ♦ Eye Irrit. 2, H319; STOT SE 3, H335	5-<10%
CAS: 7664-38-2 EINECS: 231-633-2 Reg.nr.: 01-2119485924-24-xxxx	Phosphorsäure  Met. Corr.1, H290; Skin Corr. 1B, H314; Eye Dam. 1, H318;  Acute Tox. 4, H302  Spezifische Konzentrationsgrenzen: Skin Corr. 1B; H314: C ≥ 25% Skin Irrit. 2; H315: 10 % ≤ C < 25 % Eye Irrit. 2; H319: 10 % ≤ C < 25 %	5-<10%
CAS: 6153-56-6 EINECS: 205-634-3 Reg.nr.: 01-2119534576-33-xxxx	Oxalsäure-Dihydrat	3-<5%

	Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien / Kennzeichnung der Inhaltsstoffe	
ć	anionische Tenside	<5%

Zusätzliche Hinweise: Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Allgemeine Hinweise:

Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen und hinlegen.

Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung.

## Nach Einatmen:

Frischluftzufuhr, gegebenenfalls Atemspende, Wärme. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

## Nach Hautkontakt:

Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.

Sofort ärztlichen Rat einholen.

## Nach Augenkontakt:

Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten mit fließendem Wasser spülen.

Sofort ärztlichen Rat einholen.

#### Nach Verschlucken:

Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.

Kein Erbrechen herbeiführen, sofort Arzthilfe zuziehen.

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Augenreizung / Augenschädigung

Ätzende Wirkung auf Haut und Schleimhäute.

(Fortsetzung auf Seite 3)



Seite: 3/10

Druckdatum: 18.09.2024 Version: 6.00 (ersetzt Version 5.00) überarbeitet am: 22.04.2021

(Fortsetzung von Seite 2)

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung gemäß Beurteilung des Zustands des Patienten durch den Arzt. Symptomatische Behandlung.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Reaktionen mit unedlen Metallen unter Wasserstoffentwicklung.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung:

Vollschutzanzug tragen.

Aufenthalt im Gefahrenbereich nur mit umluftunabhängigem Atemschutzgerät.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Weitere Angaben Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

## 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Für ausreichende Lüftung sorgen.

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.

Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.

Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben.

Beim Verdünnen stets Wasser vorlegen und Produkt hineinrühren.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Das Produkt ist nicht brennbar.

# 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Lagerung:

Anforderung an Lagerräume und Behälter: Säurebeständigen Fußboden vorsehen.

Zusammenlagerungshinweise:

Getrennt von Lebensmitteln lagern.

Örtliche behördliche Vorschriften beachten.

## Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Behälter dicht geschlossen halten.

Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Vor Frost schützen.

Empfohlene Lagertemperatur: 20 °C.

Lagerklasse

DE: TRGS 510 / CH: Lagerung gefährlicher Stoffe (Leitfaden für die Praxis): 8 B

7.3 Spezifische Endanwendungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

. DE



Druckdatum: 18.09.2024

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Version: 6.00 (ersetzt Version 5.00)

Seite: 4/10

überarbeitet am: 22.04.2021
(Fortsetzung von Seite 3)

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

CAS: 77-92-9 Zitronensäu	re
AGW (Deutschland)	Langzeitwert: 2 E mg/m³ 2(I);DFG, Y
MAK (Schweiz)	Kurzzeitwert: 4 e mg/m³ Langzeitwert: 2 e mg/m³ SSc;
CAS: 7664-38-2 Phosphor	säure
AGW (Deutschland)	Langzeitwert: 2 E mg/m³ 2(I);DFG, EU, AGS, Y
IOELV (Europäische Union)	Kurzzeitwert: 2 mg/m³ Langzeitwert: 1 mg/m³
MAK (Österreich)	Kurzzeitwert: 2 mg/m³ Langzeitwert: 1 mg/m³
VL (Belgien)	Kurzzeitwert: 2 mg/m³ Langzeitwert: 1 mg/m³
MAK (Schweiz)	Kurzzeitwert: 4 e mg/m³ Langzeitwert: 2 e mg/m³ SSc:

#### Rechtsvorschriften

PNEC-Werte

AGW (Deutschland): TRGS 900 MAK (Schweiz): MAK- und BAT-Liste IOELV (Europäische Union): (EU) 2019/1831

MAK (Österreich): GKV 2020, 156. Verordnung, 09.04.2021, Teil II

VL (Belgien): Moniteur belge no 148, 27.05.21

DNEL-W	DNEL-Werte		
CAS: 76	CAS: 7664-38-2 Phosphorsäure		
Inhalativ	Inhalativ DNEL 10,7 mg/m³ (worker) (longterm systematic effects)		
CAS: 61	CAS: 6153-56-6 Oxalsäure-Dihydrat		
Oral	DNEL 1,14 mg/kg (Verbraucher) (longterm systematic effects)		
Dermal	Dermal DNEL 1,14 mg/kg bw/day (Verbraucher) (longterm systematic effects)		
		2,29 mg/kg bw/day (worker) (longterm systematic effects)	
	DNEL	0,35 mg/cm² (Verbraucher)	
Inhalativ	DNEL	4,03 mg/m³ (worker) (longterm systematic effects)	

CAS: 77-92-9 Zitronensäure		
PNEC	>1.000 mg/l (STP)	
	0,44 mg/l (water (fresh water))	
	0.044 mg/l (water (sea water))	

0,044 mg/l (water (sea water), PNEC 33,1 mg/kg dw (soil)

3,46 mg/kg dw (water (fresh water)) 34,6 mg/kg dw (water (sea water))

CAS: 6153-56-6 Oxalsäure-Dihydrat

PNEC 1,622 mg/l (sporadic release)

1.550 mg/l (STP)

0,1622 mg/l (water (fresh water)) 0,01622 mg/l (water (sea water))

Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.

(Fortsetzung auf Seite 5)



Druckdatum: 18.09.2024

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Version: 6.00 (ersetzt Version 5.00)

Seite: 5/10

überarbeitet am: 22.04.2021

(Fortsetzung von Seite 4)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, ist ein geeigneter Atemschutz zu tragen.

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Atemschutz

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.

Bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwertes:

Filter P2 [DIN EN 14387]

Handschutz Schutzhandschuhe

Handschuhmaterial Chloroprenkautschuk

Empfohlene Materialstärke: ≥ 0,6 mm

IEN 3741

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials Wert für die Permeation: Level 6 (≥480min)

Augen-/Gesichtsschutz



Dichtschließende Schutzbrille

[EN 166]

#### ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben

AggregatzustandFlüssigFarbeFarblosGeruch:GeruchlosSchmelzpunkt/Gefrierpunkt:Nicht bestimmt.

Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich 100 °C (CAS: 7732-18-5 Wasser)

Entzündbarkeit Nicht anwendbar.

Untere und obere Explosionsgrenze

Untere: nicht anwendbar
Obere: nicht anwendbar
Flammpunkt: Nicht anwendbar.
Zersetzungstemperatur: Nicht bestimmt.

pH-Wert bei 20 °C: 0,5-1

Viskosität:

**Kinematische Viskosität bei 40 °C** <20,5 mm²/s **Dynamisch:** Nicht bestimmt.

Löslichkeit

Wasser: Vollständig mischbar. Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert) Nicht bestimmt.

Dampfdruck bei 20 °C: 23 hPa (CAS: 7732-18-5 Wasser)

Dichte und/oder relative Dichte

Dichte bei 20 °C:1,06-1,07 g/cm³Relative DichteNicht bestimmt.DampfdichteNicht bestimmt.

9.2 Sonstige Angaben

Aussehen:

Form: Flüssig

Wichtige Angaben zum Gesundheits- und

Umweltschutz sowie zur Sicherheit

Zündtemperatur: Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.

(Fortsetzung auf Seite 6)





Druckdatum: 18.09.2024 Version: 6.00 (ersetzt Version 5.00) überarbeitet am: 22.04.2021

	(Fortsetzung von S
Explosive Eigenschaften:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Zustandsänderung	, ,
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht bestimmt.
Angaben über physikalische Gefahrenklassen	
Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit	
Explosivstoff	entfällt
Entzündbare Gase	entfällt
Aerosole	entfällt
Oxidierende Gase	entfällt
Gase unter Druck	entfällt
Entzündbare Flüssigkeiten	entfällt
Entzündbare Feststoffe	entfällt
Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische	entfällt
Pyrophore Flüssigkeiten	entfällt
Pyrophore Feststoffe	entfällt
Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische	entfällt
Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit Wasser	
entzündbare Gase entwickeln	entfällt
Oxidierende Flüssigkeiten	entfällt
Oxidierende Feststoffe	entfällt
Organische Peroxide	entfällt
Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und	
Gemische	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
Desensibilisierte Stoffe/Gemische und	
Erzeugnisse mit Explosivstoff	entfällt

### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- 10.1 Reaktivität Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.
- 10.2 Chemische Stabilität Stabil unter normalen Bedingungen.
- 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Beim Verdünnen Säure in Wasser geben, nie umgekehrt.

Reaktionen mit Alkalien und Metallen.

- 10.4 Zu vermeidende Bedingungen Siehe auch Abschnitt 7.
- 10.5 Unverträgliche Materialien: Laugen
- 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute I	OXIZIT	at Aufgrund der Verlugbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Einstuf	ungsre	elevante LD/LC50-Werte:
CAS: 77	7-92-9	Zitronensäure
Oral	LD50	5.040 mg/kg (Maus)
		3.000 mg/kg (Ratte)
CAS: 70	664-38	-2 Phosphorsäure
Dermal	LD50	2.740 mg/kg (Kaninchen)
CAS: 6	153-56	-6 Oxalsäure-Dihydrat
Oral	LD50	375 mg/kg (Ratte)
Dermal	LD50	20.000 mg/kg (Kaninchen)
Ätz-/Re	izwirk	ung auf die Haut Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
		enschädigung/-reizung verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Sensibi	ilisieru	ıng der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

(Fortsetzung auf Seite 7)



Seite: 7/10

Druckdatum: 18.09.2024 Version: 6.00 (ersetzt Version 5.00) überarbeitet am: 22.04.2021

	(Fortsetzung von Seite 6)
Karzinogenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriter	rien nicht erfüllt.
Reproduktionstoxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufu	ungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.	
Aspirationsgefahr Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungsk	kriterien nicht erfüllt.
Zusätzliche toxikologische Hinweise:	
Toxizität bei wiederholter Aufnahme	
CAS: 6153-56-6 Oxalsäure-Dihydrat	
Oral LOAEL 150 mg/kg (Ratte) (OECD 407)	
11.2 Angaben über sonstige Gefahren	
Endokrinschädliche Eigenschaften	
Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.	

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität Es liegen keine ökotoxikologischen Daten zu diesem Gemisch vor.

Aquatische	e Toxizität:
	-9 Zitronensäure
LC50 / 96h	440-760 mg/l (Leuciscus idus)
EC0	640 mg/l (scenedesmus quadricauda)
EC50 / 72h	120 mg/l (Daphnia magna)
CAS: 7664-	38-2 Phosphorsäure
LC50 / 96h	3-3,25 mg/l (Lepomis macrochirus)
EC50 / 48h	>100 mg/l (Daphnia magna)
EC50 / 72h	>100 mg/l (Desmodesmus subspicatus)
CAS: 6153-	56-6 Oxalsäure-Dihydrat
LC50 / 96h	160 mg/l (fish)
EC50 / 48h	162,2 mg/l (daphnia) (OECD-Prüfrichtlinie 202)
EC50 / 72h	20,58 mg/l (Grünalge Pseudokirchneriella subcapitata) (OECD 201)

#### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Die im Produkt enthaltenen oberflächenaktiven Substanzen erfüllen die Anforderungen der EU-Detergenzien Richtlinie (EC/648/2004) an die biologische Endabbaubarkeit von Tensiden in Wasch-und Reinigungsmitteln.

CAS: 6153-56-	6 Oxalsäure-Dihydrat	
CSB	180 mg/g	
BSB	160 mg/g	
Biodegradation	89 %	
12.3 Bioakkum	ulationspotenzial	
CAS: 77-92-9 Zitronensäure		
log POW <1		

**12.4 Mobilität im Boden** Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

## 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

**PBT:** Nicht anwendbar. **vPvB:** Nicht anwendbar.

## 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften.

## 12.7 Andere schädliche Wirkungen

Weitere ökologische Hinweise:

#### Allgemeine Hinweise:

Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

Das Produkt ist frei von organisch gebundenen Halogenen (AOX-frei).

(Fortsetzung auf Seite 8)



Seite: 8/10

Druckdatum: 18.09.2024 Version: 6.00 (ersetzt Version 5.00) überarbeitet am: 22.04.2021

(Fortsetzung von Seite 7)

Das Produkt ist frei von organischen Komplexbildern. (DOC >80% nach 28 Tagen)

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Gefährlich eingestufter Abfall gemäß Änhang III der Richtlinie 2008/98/EG.

Empfehlung: Abfälle müssen unter Beachtung der örtlichen, behördlichen Vorschriften beseitigt werden.

Abfallschlüsselnummer:

nach Ö-Norm S2100:

59405

Europäise	Europäisches Abfallverzeichnis		
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten		
HP8	ätzend		

#### Ungereinigte Verpackungen:

15 01 10\*: Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

#### Empfehlung:

Die Verpackung kann nach Reinigung wiederverwendet oder stofflich verwertet werden.

15 01 02: Verpackungen aus Kunststoff Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR/RID/ADN, IMDG, IATA UN1805

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID/ADN 1805 PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG IMDG, IATA PHOSPHORIC ACID, SOLUTION

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR/RID/ADN



Klasse 8 Ätzende Stoffe

IMDG, IATA



Class 8 Ätzende Stoffe

Label

14.4 Verpackungsgruppe ADR/RID/ADN, IMDG, IATA

III

14.5 Umweltgefahren:

Marine pollutant: Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den

Verwender Achtung: Ätzende Stoffe

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg

gemäß IMO-Instrumenten Nicht anwendbar.

Transport/weitere Angaben:

ADR/RID/ADN

Begrenzte Menge (LQ) 5L

(Fortsetzung auf Seite 9)



Seite: 9/10

Druckdatum: 18.09.2024 Version: 6.00 (ersetzt Version 5.00) überarbeitet am: 22 04 2021

	(Fortsetzung von Seite 8)	
Beförderungskategorie	3	
Tunnelbeschränkungscode	E	
UN "Model Regulation":	UN1805, PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG, 8, III	

#### ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch **VERORDNUNG (EU) 2019/1148** 

Anhang I - BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3)

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

#### Anhang II - MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

#### Nationale Vorschriften:

#### Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten.

CH: 822.115, Jugendarbeitsschutzverordnung - ArGV 5 und 822.115.2, Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche sind zu beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten.

CH: ArGV 1 und 822.111.52, Verordnung des WBF über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft sind zu beachten.

#### Wassergefährdungsklasse (DE):

WGK 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend.

(Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2))

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

#### Relevante Sätze

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H335 Kann die Atemwege reizen.

	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	
ſ	5 5	Übertragungsgrundsätze
	Hautreizende/-ätzende Wirkung	Die Einstufung der Mischung basiert generell auf der Berechnungsmethode unter Verwendung von Stoffdaten gemäß Verordnung (EC) No 1272/2008.

#### Versionsnummer der Vorgängerversion: 5.00

#### Abkürzungen und Akronyme:

AGW= Arbeitsplatzgrenzwert

MAK = Maximale Arbeitsplatzkonzentration NOEL = No Observed Effect Level NOEC = No Observed Effect Concentration

LC = letal Concentration

EC50 = half maximal effective concentration

log POW = Oktanol/Wasser Verteilungskoeffizient

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals

ATE: Schätzwert Akuter Toxizität

ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European Agreement Concerning the International

Carriage of Dangerous Goods by Road) IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

(Fortsetzung auf Seite 10)



Seite: 10/10

(Fortsetzung von Seite 9)

Version: 6.00 (ersetzt Version 5.00) Druckdatum: 18.09.2024 überarbeitet am: 22.04.2021

DNEL: Derived No-Effect Level (REACH)

PNEC: Predicted No-Effect Concentration (REACH)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent IOELV = indicative occupational exposure limit values Met. Corr.1: Korrosiv gegenüber Metallen – Kategorie 1 Acute Tox. 4: Akute Toxizität – Kategorie 4

Skin Corr. 1B: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 1B
Skin Corr. 1C: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 1C
Eye Dam. 1: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 1
Eye Irrit. 2: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 2
STOT SE 3: Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) – Kategorie 3

<sup>\*</sup> Daten gegenüber der Vorversion geändert